

Rahmens die Gesellschaftsordnung, in der sie leben wollen, selbst zu bestimmen. Für die unter kapitalistischen Verhältnissen lebenden Völker bedeutet das S. folglich nicht nur das Recht, in einem eigenen Staat zu leben, sondern auch das Recht, das bestehende sozialökonomische System abzulösen und es durch ein neues zu ersetzen, wenn die entsprechenden Bedingungen dafür herangereift sind. Für die kolonial unterdrückten Völker ergibt sich aus dem S. ihr Anspruch auf die unverzügliche Beseitigung jeglicher Formen des Kolonialismus, auf die Errichtung eines eigenen souveränen Staates und auf die Herstellung ihrer uneingeschränkten Verfügungsgewalt über die natürlichen Reichtümer ihres Landes. S. und Gleichberechtigung der Völker bedingen sich gegenseitig. Da alle Völker gleichermaßen Subjekt des S. sind, folgt daraus, daß alle Entscheidungen eines bestimmten Volkes im Rahmen des S. sich nur auf seine eigene staatliche Existenzform und innere Ordnung beziehen und erstrecken können. Kein Volk bzw. kein ein Volk international repräsentierender Staat darf folglich einem anderen Volk in irgendeiner Weise vorschreiben, wie dieses sein eigenes S., d. h. sein Recht, die eigene staatliche Existenzform und soziale Ordnung selbst zu bestimmen, auszuüben habe. Die Gleichberechtigung der Völker schließt die Unterordnung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes unter das eines anderen aus. Alle Staaten haben die Pflicht, das S. in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zu achten und seine Verwirklichung zu fördern. Damit sind alle Entscheidungen eines Volkes über seine staatliche Existenzform und innere Ordnung als Ausdruck der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts vor interventionistischen Einwirkungen von außen, d. h. durch andere Staaten, völkerrechtlich geschützt. Die Unterwerfung und Ausbeutung von Völkern durch

andere ist eine völkerrechtswidrige Verletzung des S. und eine Mißachtung der Grundrechte der Menschen. In solchen Fällen sind die Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts berechtigt, sich gegen jegliche Formen kolonialer Ausbeutung und Unterdrückung zur Wehr zu setzen. Die Verwirklichung des S. ist ein bedeutender Beitrag zur Entwicklung der friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit der Völker und Staaten und zur Sicherung des Weltfriedens. —> *Souveränität*, —> **friedliche Koexistenz*.

Selbstkosten: -> *Kosten*, die den Erzeugnissen und Leistungen zugeordnet werden. Der Begriff der S. wird insbesondere im Zusammenhang mit der Kalkulation (Kostenkalkulation) verwendet, und zwar als Produktions- und Gesamt-S.

Separatismus: klassenegoistisches Bestreben herrschender Ausbeuterklassen bzw. bestimmter Gruppen dieser Klassen, einen Gebietsteil von einem einheitlichen Staat abzutrennen und danach einen Separatstaat in dem abgetrennten Gebiet zu errichten. Während der revolutionären Nachkriegskrise 1919-1923 versuchten einflußreiche Kreise der im Rhein-gebiet ansässigen deutschen Großbourgeoisie, das Rheinland vom deutschen Staatsverband abzutrennen und eine großkapitalistische „Rheinische Republik“ zu errichten, um die rheinisch-westfälische Großbourgeoisie vor der revolutionären Bewegung zu schützen und sie vor den wirtschaftlichen Folgen des vom deutschen Imperialismus verlorenen ersten Weltkrieges zu bewahren. Die separatistische Bewegung scheiterte am Widerstand der Bevölkerung des Rheinlands, insbesondere der Arbeiterklasse. Nach der Niederlage des faschistischen deutschen Imperialismus im zweiten Weltkrieg vollzog das deutsche Monopolkapital mit Unterstützung der imperialistischen